

GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen  
Hauptstraße 19  
88079 Kressbronn

## Angebot 22-173 für das Projekt GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'

06.04.2022

Sehr geehrter Herr Feick,

vielen Dank für Ihre Anfrage. In der Anlage erhalten Sie unser Angebot für die besprochenen Leistungen für das Projekt GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'.

Wir bitten auch um Überprüfung der Daten auf Richtigkeit, insbesondere Firmenname und Adresse des Auftraggebers, da eine Änderung nach Vertragsabschluss aus administrativen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist eine Rechnungsumschreibung im Nachgang nicht möglich.

Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Erwartungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. N. Hofmann

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Angebot</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Auftraggeber</b>	GV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen	

---

## Zusammenstellung

### 1 Aufgabenstellung/Hinweise/ Vertragsbestimmungen

#### 1 Aufgabenstellung

- Prüfung von Standortalternativen für die Umsetzung eines Interkommunalen Gewerbegebietes
- Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich "Kapellenesch-Haslach"

#### 2 Hinweise zum Vertrag

Gemäß der Anfrage der Gemeinde Kressbronn ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch-Haslach" zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Interkommunales Gewerbegebiet in dem Bereich erforderlich.

Die für die Darstellung von zusätzlichen Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan erforderliche Bedarfsanalyse/-ermittlung/-berechnung ist im vorliegenden Angebot nicht enthalten. Nach Auskunft der Gemeinde erfolgt dies über ein externes Planungsbüro.

Für die Ausarbeitung der Begründung ist zudem die Abarbeitung einer Standortalternativenprüfung erforderlich. Diese bieten wir daher mit an. Sie erfolgt für zwei Standorte in Eriskirch, einen Standort in Langenargen, vier Standorten in Kressbronn sowie den Standort Kapellenech-Haslach.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren.

Bei Abarbeitung und Berechnung der Leistung "Änderung des Flächennutzungsplanes" werden netto 550,00 € der Leistung "Frühzeitige Behördenunterrichtung" vergütet. Dies ist bereits im Angebot berücksichtigt. Den Abschlag verrechnen wir in der Schlussrechnung.

Für eine zügige Projektbearbeitung sind vom Auftraggeber (AG) mit Vertragsunterzeichnung die aktuellen Kartengrundlagen für alle erforderlichen Daten (ALKIS-Daten, Höhendaten, digitale Orthophotos, ...) wie folgt bereitzustellen:

- Aktuelle ALKIS-Daten im DWG-Format (idealerweise vom gesamten Gemeindegebiet, mindestens jedoch 250 m über den Geltungsbereich hinaus.
- Höhendaten (wenn möglich 3d-Höhenlinien in 0,5 m oder 1 m Schritten, 50 m über

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Angebot</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>GV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen</b>	

---

den Geltungsbereich hinaus; alternativ DGM/Laserscandaten im 1 m Gitter)

- Digitale Orthophotos (Bodenauflösung 20 cm, aktueller Jahrgang, georeferenziert)
- Alle Daten sind zwingend georeferenziert im aktuellen amtlichen Bezugssystem ETRS89/UTM 32 (EPSG 25832) einzureichen.

Werden die Daten vom AG nicht bereitgestellt, werden die Kosten für die Beschaffung der Datengrundlagen dem AG in Rechnung gestellt.

Wird auf Wunsch des AG mit der Projektbearbeitung begonnen ohne aktuelle Daten und müssen diese im Laufe der Bearbeitung aktualisiert werden, wird der dafür erforderliche Aufwand mit Einzelnachweis auf Stundenbasis berechnet.

### 3 Vertragsbestimmungen

Es gelten ausschließlich unsere Zeithonorar-Einstellungen, die Sonstigen Vereinbarungen sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Diese sind Bestandteil des Vertrages und werden mit Unterzeichnen des Vertrages akzeptiert. Nachträgliche schriftliche Ergänzungen dieses Vertrages sind nicht zulässig sondern müssen dem Auftragnehmer mitgeteilt und der Vertrag entsprechend angepasst werden.

<b>2</b>	<b>Änderung des Flächennutzungsplanes</b>			<b>6.300,00</b>
<b>1</b>	<b>Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	Pauschal	6.300,00	<b>6.300,00</b>
	gem. HOAI §20 Abs. 6			
	- Planbereich ca. 16,93 ha			
	- Verfahrens-Zeitplan; Grundlagen-Ermittlung; ggfs. Aufbereitung einer koordinierten Kartengrundlage etc.			
	- Sichtung und Bewertung bisheriger Planungen (rechtswirksamer F-Plan, jeweilige Änderungen, Landschaftsplan, rechtsverbindliche B-Pläne, rechtskräftige Baugenehmigungen, Regionalplanung, Landesplanung, andere Raumplanungen etc.)			
	- Ausarbeitung eines Vorentwurfs			
	- Abgabe eines auslegungsfähigen Entwurfes; Zeichnung (CAD), Text mit Begründung zu den grundsätzlichen planerischen Überlegungen, insbesondere Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Raumplanung, etc.,			

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Angebot</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>GV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen</b>	

---

Verfahrensvermerke, ggfs. Bild-Dokumentation, aktuelle Rechtsgrundlagen etc.;  
unterschriftsreif

- Bei Bedarf muss eine Kompensation durch Herausnahme gleichwertiger Bauflächen in entsprechender Größe erfolgen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde
- Gegenüberstellung des Planungsstandes vor und nach der Änderung unter Berücksichtigung der PlanZV
- Passgenauer Änderungs-Aufkleber; farbecht und in der analogen Signatur des Flächennutzungsplan-Originals; Fahne mit dem Hinweis zur Änderung
- Die einmalige Überarbeitung/Änderung des Entwurfes nach erstmaliger Abgabe aber vor Offenlage oder Beteiligung ist beinhaltet.
- Der Aufwand für weitere Überarbeitungen/Änderungen ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Er wird mit Einzelnachweis über Zeithonorar über die Leistungsposition "Planänderung" berechnet.
- Die Teilnahme an Abstimmungsterminen wird über die Leistungsposition "Teilnahmen an Terminen" berechnet.
- Zusätzliches Honorar falls eine Kompensation der Flächen gefordert wird: 650,00 € (pro Art der Nutzung)

### 3 **Besondere Leistungen**

**8.825,00**

Leistungen die nicht zu den Grundleistungen nach HOAI Teil 2 Flächenplanung zählen, entsprechen "Besondere Leistungen" gem. Anlage 9 HOAI. Für diese findet §3 Abs.2 HOAI Anwendung. Leistungen, welche nicht als Besondere Leistungen unten aufgeführt sind, jedoch für die Projektbearbeitung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens erforderlich sind, werden mit Einzelnachweis nach unten stehenden Stundensätzen/Materialkosten berechnet.

- |          |  |          |          |                 |
|----------|--|----------|----------|-----------------|
| <b>1</b> | <b>Frühzeitige Behördenunterrichtung</b> | Pauschal | 1.200,00 | <b>1.200,00</b> |
|----------|--|----------|----------|-----------------|
- gem. HOAI Anlage 9 Abs. 3 Punkte a, b, d, und f
- Ermittlung der Grundlagen; ggfs. Beschaffung und Aufbereitung einer geeigneten Kartengrundlage etc.
  - Vorläufige Bestandsaufnahme (Ortsbegehung, Fotodokumentation, Sichtung und Bewertung von vorliegenden Erhebungen, Planungen etc.)

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Angebot</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>GV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen</b>	

---

- ggfs. vorläufige Begutachtung zum Lärmschutz: Grobabschätzung des möglichen Konflikt-Potenzials
- ggfs. vorläufige Begutachtung zur Grünordnung: Grobabschätzung des möglichen Konflikt-Potenzials (z.B. Biotope, FFH-Gebiete etc.); ggfs. bei Regelverfahren gem. EAG-Bau Grobabschätzung des Ausgleichsbedarfs
- Organisation eines Termins, alternativ Abstimmung einer Frist zur schriftlichen Beteiligung für die Behördenunterrichtung gem. §4 Abs.1 BauGB: Abgleich und Koordination der von der Planung betroffenen Behörden
- Aufbereitung und Zusammenstellen der Unterlagen zur Behördenunterrichtung, termingerechter Versand an alle Behörden einschl. Gemeinde bzw. AG sowie andere Büros; zu vervielfältigendes Material von externen Büros (Kopien, Farbplots) wird mit Einzelnachweis gesondert berechnet
- Verfassen eines Ergebnisvermerks zur Behördenunterrichtung mit Einarbeitung der schriftlichen Stellungnahmen zur Darstellung der weiteren Vorgehensweise, ggf. Ergänzung oder Korrektur
- Bei schriftlicher Beteiligung hierarchische Sortierung der Stellungnahmen und in Kenntnis setzen der Beteiligten über abgegebene Stellungnahmen und kurze Zusammenfassung der weiteren Vorgehensweise
- Falls eine schriftlich ausgearbeitete Sitzungsvorlage mit Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen gewünscht wird, wird diese mit Einzelnachweis über Zeithonorar abgerechnet und ist nicht in diesem Pauschal-Honorar enthalten
- Teilnahmen am Termin werden bei Leistungsposition "Teilnahmen an Terminen" über Zeithonorar abgerechnet und sind nicht in diesem Pauschal-Honorar enthalten
- Netto-Pauschal-Honorar: 1.750,00 €
- Bei Abarbeitung und Berechnung der Leistung "Änderung des Flächennutzungsplanes" werden netto 550,00 € vergütet. Den Abschlag verrechnen wir in der Schlussrechnung.

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Angebot</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen</b>	

---

<b>2</b>	<b>Scopingpapier</b> gem. HOAI Anlage 9 Punkt 5	Pauschal	650,00	<b>650,00</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aufbereitung und Zusammenstellen der Unterlagen in Form eines Scoping-Papiers zur Behördenunterrichtung</li><li>- termingerechter Versand an alle Behörden einschl. Gemeinde bzw. AG sowie andere Büros (Material von externen Büros wird mit Einzelnachweis gesondert berechnet)</li></ul>			
<b>3</b>	<b>Umweltprüfung, Umweltbericht zur F-Plan-Änderung</b> gem. HOAI Anlage 9 Abs. 5 Punkte c und d	Pauschal	4.700,00	<b>4.700,00</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Analyse und Bewertung der bestehenden Situation</li><li>- Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB auf der Grundlage der Auflistung der Belange des Umweltschutzes gem. §1 Abs.6 Nr.7 BauGB und des §1a BauGB</li><li>- Umweltbericht nach §2a Satz 1 Ziff.2 BauGB in Verbindung mit der Anlage zum BauGB; Einarbeitung in die Begründung des Flächennutzungsplanes</li><li>- Die einmalige Überarbeitung/Änderung nach erstmaliger Abgabe aber vor Offenlage oder Beteiligung ist beinhaltet.</li><li>- Der Aufwand für weitere Überarbeitungen/Änderungen ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Er wird mit Einzelnachweis über Zeithonorar berechnet.</li></ul>			
<b>4</b>	<b>1. Förmliche Behördenbeteiligung zur F-Plan-Änderung</b> gem. HOAI Anlage 9 Abs. 5 Punkt b	Pauschal	975,00	<b>975,00</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Auswahl der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</li><li>- Anschreiben und Versand des Materials für die förmliche Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB</li><li>- Die Herstellung und Bereitstellung des erforderlichen Materials in geeigneter Form (Kopien, Farbplots, Datenträger) im erforderlichen Maßstab und in der jeweils erforderlichen Anzahl sowie das Material von anderen Büros wird mit Einzelnachweis gesondert berechnet</li><li>- Honorar für jede weitere Beteiligung: 900,00 €</li></ul>			

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Angebot</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Auftraggeber</b>	GV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen	

---

<b>5 Zusammenfassende Erklärung zur F-Plan-Änderung</b>	Pauschal	550,00	550,00
gem. HOAI Anlage 9 Abs. 5 Punkt u			
<ul style="list-style-type: none"><li>- Abgabe einer vollständigen zusammenfassenden Erklärung zur F-Plan-Änderung nach §6 Abs.5 BauGB auf der Grundlage der vorgenommenen Abwägungen</li><li>- Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden</li><li>- Darlegung der Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden</li><li>- Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde</li></ul>			
<b>6 Beschluss- und Bekanntmachungstexte</b>	Pauschal	450,00	450,00
gem. HOAI Anlage 9 Abs. 5 Punkt l			
<ul style="list-style-type: none"><li>- Formulierung sämtlicher Verfahrens-Texte (z.B. Aufstellungs-Beschluss, alle öffentlichen Bekanntmachungen zum Verfahren etc.) für ein Verfahren mit 1 Verfahrensdurchgang.</li><li>- zusätzliches Honorar für Bekanntmachungstexte für jede weitere Verfahrensrunde: 275,00 €</li></ul>			
<b>7 Mitteilung der Abwägungsergebnisse</b>	Pauschal	300,00	300,00
gem. HOAI Anlage 9 Abs. 5 Punkte m und n			
<ul style="list-style-type: none"><li>- Information der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung inkl. Materialkosten</li></ul>			
<b>8 Zusätzliche Planfassungen (optional)</b>			
Pro zusätzliche angeforderte Planfassung oder Gutachten werden pauschal 95,00 € berechnet.			
Fremdpläne z.B. Vorhaben- und Erschließungspläne, Architektenpläne etc. werden mit Materialnachweis nach Materialkosten berechnet			

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Angebot</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Auftraggeber</b>	GV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen	

---

### 4 Weitere besondere Leistungen gem. HOAI Anlage 9

Folgende Leistungen sind nicht enthalten und werden mit Einzelnachweis nach Aufwand (Zeit und Material) berechnet

1 **Sitzungsvorlage und Planänderung** Honorar nach Zeitaufwand  
zur F-Plan-Änderung  
gem. HOAI Anlage 9 Abs. 5 Punkte g, h, i und k

2 **Teilnahmen an Terminen** Honorar nach Zeitaufwand  
gem. HOAI Anlage 9 Abs. 3 Punkte a, b und d und Abs. 5 Punkte r, s und t

- Teilnahmen an Terminen z.B. Sitzungen von politischen Gremien, Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Anhörungs- oder Erörterungstermine, Orts- und Betriebsbegehungen sowie Teilnahmen an Abstimmungsgesprächen im Rahmen der besonderen Leistungen, Besprechungen zum Projekt die nicht über HOAI-Honorare abgedeckt sind
- Teilnahmen an Telefon-/Videokonferenzen
- Vor- und Nachbereitung von planungsbezogenen Sitzungen und Besprechungen

### 5 Projektbezogene Leistungen

**13.900,00**

Leistungen, welche unten nicht aufgeführt sind, jedoch für die Projektbearbeitung erforderlich sind, werden mit Einzelnachweis nach unten stehenden Stundensätzen/Materialkosten berechnet.

1 **Allgemeine Grundlagenermittlung** Pauschal 4.300,00 **4.300,00**  
und Abschlussbericht zur Standort-  
Alternativen-Prüfung

- Sichtung und Bewertung der übergeordneten Planungen (Raumordnung, informelle Konzepte, etc.); Zusammenstellung von Grundlagendaten, Planunterlagen
- Festlegen von Bewertungskriterien der verschiedenen fachlichen Belange (raumordnerisch, planungsrechtlich, städtebaulich, landschaftsplanerisch, naturschutzrechtlich, artenschutzrechtlich und immissionschutzfachlich)



## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Angebot</b>	<b>22-173</b>	<b>GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>GV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen</b>	

---

- Erstellen eines zusammenfassenden Abschlussberichtes
- Auf Wunsch Abgabe aller erarbeiteten Dateien in digitaler Form (z.B. pdf)

<b>2 Standort-Alternativen-Prüfung</b>	<b>8 St</b>	<b>1.200,00</b>	<b>9.600,00</b>
--	-------------	-----------------	-----------------

- Begehung und Sichtung vor Ort
- Aufnahmen der einzelnen Standorteigenschaften und der Flächenmerkmale
- Sichtung und Bewertung vorhandener Planungen im Bereich des zu untersuchenden Standortes
- Darstellung der einzelnen Flächen auf Grundlage einer topographischen Karte sowie einem Luftbild
- tabellarische Bewertung der einzelnen Flächen anhand der fachlichen Belange (raumordnerisch, planungsrechtlich, städtebaulich, landschaftsplanerisch, naturschutzrechtlich, artenschutzrechtlich und immissionschutzfachlich)
- Darstellung der Vor- und Nachteile des Standortes, Benennung möglicher Ausschlusskriterien (sofern vorhanden)
- Honorar pro Standort: 1.200,00 €

## Honorarberechnung

<b>Projekt</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Angebot</b>	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
<b>Auftraggeber</b>	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen	

---

### Nebenkosten

6% pauschal von Auftragssumme (29.025,00 €)	EUR	1.741,50
	EUR	<hr/> 1.741,50

---

### Betrag

Positionssumme	EUR	29.025,00
Nebenkosten	EUR	<hr/> 1.741,50
Summe, netto	EUR	30.766,50
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer	EUR	<hr/> 5.845,64
<b>Summe, brutto</b>	<b>EUR</b>	<b><hr/>36.612,14</b>

---

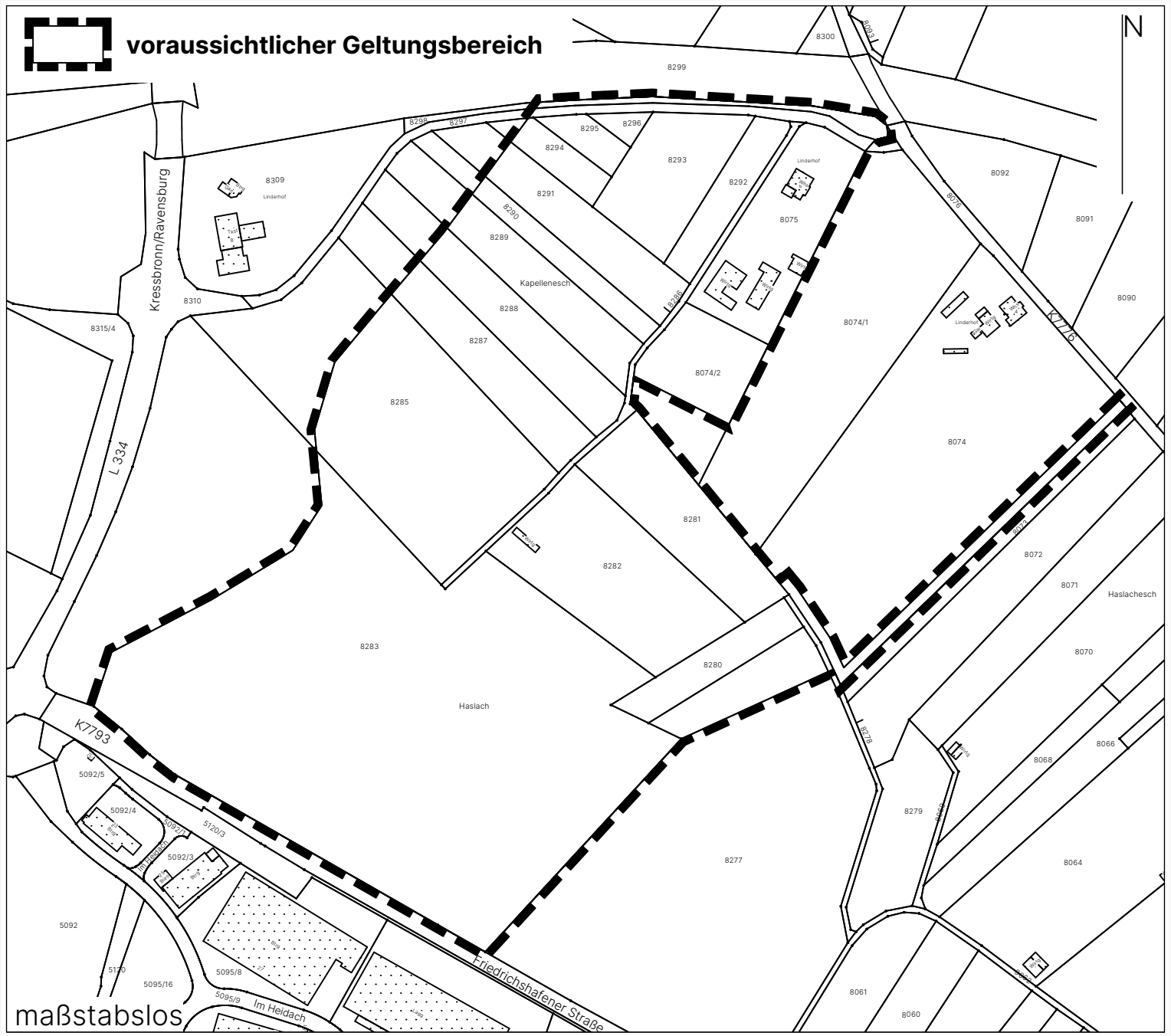
## Zusätzliche Vergütungs- und Zahlungsmodalitäten

Projekt	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
Angebot	22-173	GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Kapellenesch-Haslach'
Auftraggeber		GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen

Kategorie	Bezeichnung	Stundensatz
A	Geschäftsleiter, Teamleiter, Projektkoordinator	114,00
B	Stadt-, Landschaftsplaner, Geograf, Umweltingenieur, Biologe	96,00
C	Volljurist	104,00
D	Zeichner	72,00
E	Schreibkraft	58,00
F	Kurierfahrer	42,00

Die aufgeführten Stundensätze sind für ein Jahr ab Vertragsschluss (Datum Vertragsunterzeichnung Auftraggeber) verbindlich. Nach Ablauf des Jahres werden die Leistungen nach den jeweils aktuellen geltenden Stundensätzen des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen abgerechnet.

**voraussichtlicher Geltungsbereich**



maßstabslos

## Sonstige Vertragsvereinbarungen

### 1 Nebenkosten

1.1 Die Nebenkostenpauschale deckt folgende Leistungen ab: Fahrtkosten, Telekommunikation, ein Plan-/Textsatz/Aufkleber/Gutachten des aktuellen Standes für AG/Gemeinde/beteiligte Planungsbüros etc. (ggfs. als pdf), sowie bis zu 3 endgültige Plan-/Textsätze/Aufkleber/Gutachten etc. der beauftragten Planungs-Produkte/Gutachten.

Nebenkostenpauschale: 6,0 % der Netto-Honorar-Summe

Ausgenommen hiervon sind: Unterlagen/Pläne von externen Büros und das Porto hierzu, zusätzliche Plan-/Textsätze/Aufkleber/Gutachten etc. wie Mehrfertigungen für den Gemeinderat, Bauinteressenten, nicht beteiligte Planungsbüros, oder Ähnliches.

1.2 Für zusätzliche Plan-/Textsätze/Gutachten, die im Büro des AN angefertigt werden, gelten folgende Sätze:

Schwarzweiß-Großkopie oder Schwarzweißplot 8,80 €/m<sup>2</sup> (geschnitten); Farbplot 29,80 €/m<sup>2</sup> (geschnitten); Faltzuschlag 6,40 €/m<sup>2</sup>; DinA4 Schwarzweiß-Seite 0,35 €/Stück; DinA3 Schwarzweiß-Seite 0,80 €/Stück; DinA4 Farb-Seite 1,35 €/Stück; DinA3 Farb-Seite; 2,60 €/Stück; dokumentensicheres Binden 6,80 €/Stück; Spiralbindung 2,60 €/Stück; Daten-CD 4,50 €/Stück; Aktenordner 4,00 €/Stück, USB-Stick 7,00 €/Stck. In den o.g. Sätzen ist der Arbeitsaufwand zur Herstellung bereits beinhaltet.

1.3 Für Geräte/Instrumente und sonstige Leistungen (z.B. Analysen etc.), die über den Rahmen der pauschalen Leistungen hinaus gehen, gelten folgende Sätze:

- Schallanalysator (Klasse 1) (pro Stunde):	€	42,00
- Fledermaus-Ultraschall-Detektor (pro Stunde):	€	36,00
- Genetische Artbestimmung (pro Probe):	€	70,00
- Fledermaus-Artbestimmung mittels Haaranalyse (pro Probe):	€	30,00
- Telemetrie Sender (je Sender):	€	220,00
- Batcorder (je Einsatznacht):	€	100,00
- Automat. Analyse v. Batcorder-Daten (inkl. bis zu 500 Aufnahmen):	€	50,00
- Automat. Analyse v. Batcorder-Daten (jede weitere Aufnahme):	€	0,10
- Miete Batlure (pro Monat)	€	180,00
- Nachtsichtgerät (je Einsatznacht):	€	50,00
- Vermessungsanforderung:	€	100,00

- 1.4 Für Kurierfahrten (Anlieferung von Material bzw. Abholung von Unterlagen in Fällen einer vom AN nicht verschuldeten besonderen Dringlichkeit) gilt eine Kilometer-Pauschale von 0,45 €/km; die Fahrtzeit wird nach o.g. Stundensätzen gesondert berechnet.
- 1.5 Die aufgeführten Nebenkosten sind für ein Jahr ab Vertragsschluss (Datum Vertragsunterzeichnung Auftraggeber) verbindlich. Nach Ablauf des Jahres werden die Leistungen nach den jeweils aktuellen geltenden Nebenkosten des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen abgerechnet.

## **2 Änderung des Planbereiches**

- 2.1 Die Honorar-Summe gilt für den o.g. Leistungsumfang (Größe des Planbereiches).
- 2.2 Bei einer Änderung des Planbereiches wird das Honorar für folgende Leistungen angepasst: Bebauungsplan, Änderung des Bebauungsplanes, Satzungen nach §34 oder §35 BauGB, Grünordnungsplan, Umweltberichte, Festsetzungen zur Grünordnung, Abarbeitung der Belange des Umweltschutzes, Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsregelung, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Flächennutzungsplan (Fortschreibung bzw. Neuaufstellung), Änderung des Flächennutzungsplanes, Landschaftsplan, (Fortschreibung bzw. Neuaufstellung), Landschaftsrahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Pflege- und Entwicklungsplan, Umweltverträglichkeitsstudie. Das Honorar der restlichen Leistungen bleibt unverändert, solange keine wesentliche Änderung der Aufgabenstellung erfolgt und damit kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Sollte sich die Aufgabenstellung ändern, wird ein neues Angebot erstellt.
- 2.3 Für Leistungen, die gem. den Honorartafeln der HOAI angeboten werden, gilt: Die Mindesthonorare der Honorartafeln werden bei einer Verkleinerung des Planbereiches nicht unterschritten. Bei einer Vergrößerung des Planbereiches erfolgt eine Anpassung gem. den Honorartafeln der HOAI und den vereinbarten Kriterien.
- 2.4 Für Leistungen, die mit einem Pauschal-Honorar angeboten werden, gilt: Das Honorar wird bei einer Vergrößerung des Planbereiches linear angepasst. Liegt die spätere Größe des Planbereiches über den Mindestwerten der Honorartafeln erfolgt eine Anpassung gem. den Honorartafeln der HOAI und den angegebenen Kriterien. Bei einer Verkleinerung des Planbereiches bis 10% wird das vereinbarte Honorar linear angepasst. Bei einer Verkleinerung des Planbereiches um mehr als 10% wird das Netto-Pauschal-Honorar um genau 10% reduziert.
- 2.5 Bei Abschlagsrechnungen ist der jeweils zwischenzeitliche Planbereich maßgeblich.

### **3 Rechnungs-Stellung und Zahlungs-Vereinbarungen**

- 3.1 Im Falle eines positiven Ergebnisses der Frühzeitigen Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB erfolgt die weitere Beauftragung über den AN. Die Untersuchungen und Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung/Frühzeitigen Behördenunterrichtung sind geistiges Eigentum des AN und dürfen nicht an andere Planungsbüros weitergegeben werden.
- 3.2 Leistungen, die nicht begonnen wurden, werden nicht berechnet.
- 3.3 Die einzelnen Leistungen können entsprechend dem Planungs-Fortschritt anteilmäßig als Abschlag in Rechnung gestellt werden. Nicht vollständig erbrachte Leistungen werden nur anteilmäßig in Rechnung gestellt.
- 3.4 Die Rechnungen sind bis spätestens 21 Tage nach Rechnungs-Stellung zu begleichen. Andernfalls können vom AN Verzugs-Zinsen geltend gemacht werden.
- 3.5 Sofern das Vertragsverhältnis nicht zwischen dem AN und der Gemeinde besteht, behält sich der AN vor, bis zur vollständigen Begleichung der Schluss-Rechnung Verfahrensschritte, die zur Rechtswirksamkeit/Rechtsverbindlichkeit der Planung führen (z.B. Bekanntmachung) in Abstimmung mit der Gemeinde aussetzen zu lassen.
- 3.6 Es werden keine abweichenden Zahlungsbedingungen akzeptiert.

### **4 Sonstiges**

- 4.1 Es gelten unsere allgemeinen Vertragsbestimmungen: Zeithonorar-Einstellungen, Nebenkosten, Änderung des Planbereiches, Rechnungs-Stellung und Zahlung-Vereinbarungen
- 4.2 Das Vertragsverhältnis wird nur durch schriftliche Beauftragung wirksam. Eine mündliche Beauftragung ist nicht ausreichend.
- 4.3 Bei den oben aufgeführten Leistungen sind weitergehende fachtechnische Gutachten nicht enthalten.
- 4.4 Der Aufwand für Änderungen und ergänzende Untersuchungen im Rahmen der weiteren Verhandlungen nach erstmaliger Abgabe der Gutachten/Prüfungen/Berichte/Untersuchungen (z.B. nach Abstimmung mit den Behörden) ist in den Honoraren nicht enthalten. Dieser wird nach den unter "Zeithonorar" stehenden Stundensätzen mit Einzelnachweis berechnet.

- 4.5 Alle Pläne bzw. Berichte werden in der vollflächigen Farbversion im Sinne der PlanZV ausgearbeitet und geliefert (es sei denn, die Originale für Änderungen liegen nur in schwarzweißer Fassung vor).
- 4.6 Vom AG werden die erforderlichen Kartengrundlagen, Bestandspläne von Straßen und Gebäuden sowie vorhandene Planungs-Ergebnisse, Gutachten und übergeordnete Planungen gestellt bzw. die Kosten für die Beschaffung übernommen.
- 4.7 Vom AG wird bei Bedarf ein Vermessungs-Plan auf digitaler Grundlage nach den Anforderungen des AN gestellt bzw. die Kosten für die Beschaffung übernommen.
- 4.8 Vom AG werden bei Bedarf die Verkehrszahlen der betroffenen Straßen/Eisenbahnlinien gestellt bzw. die Kosten für die Beschaffung übernommen.
- 4.9 Vom AG wird bei Bedarf bei den landwirtschaftlichen Betrieben die Erlaubnis eingeholt, dass diese besichtigt werden dürfen.
- 4.10 Vom AG werden bei Bedarf die gültigen Genehmigungen der landwirtschaftlichen Betriebe besorgt.
- 4.11 Für die Planung/Prüfung besteht ein Versicherungs-Schutz von € 5.000.000,- für Personenschäden und von € 1.500.000,- für Sach- und Vermögens-Schäden.
- 4.12 Der AN ist von Seiten der Naturschutzbehörden verpflichtet, Daten aus dem Gutachten dem Fledermausschutz zur Verfügung zu stellen.
- 4.13 Das Honorarangebot in Form dieses Vertrags-Vorschlages ist 4 Wochen (ab unten genanntem Datum) für den AN bindend.
- 4.14 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertrags-Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## **5 Umsatzsteuer**

- 5.1 Der Gesamtbetrag ist umsatzsteuerpflichtig (gemäß dem zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Steuersatz).



# Allgemeine Vertragsbestimmungen

## §1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. §2) abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt.
- 1.3 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, soweit sie beim Auftragnehmer nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe richten sich nach den Bestimmungen der HOAI. Die Vergütung soll der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber vereinbaren.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

## §2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

## §3 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren durch die Prüfungsbehörde für abgeschlossen erklärt ist.

## §4 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 4.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen sind binnen 18 Werktagen nach Zugang des prüfaren Nachweises zu leisten.
- 4.2 Werden Honorare nach Honorarabrechnung und zugleich Zeithonorare vergütet, ist eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 4.3 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## §5 Kündigung

- 5.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Planung nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 5.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 60 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt. Beide Vertrags-Parteien haben die Möglichkeit nachzuweisen, daß die ersparten Aufwendungen höher bzw. niedriger sind.
- 5.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 5.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus § 3 unberührt.

## §6 Haftung und Verjährung

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## §7 Arbeitsgemeinschaft

- 7.1 Sofern ein Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 7.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 7.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## §8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

## §9 Anwendbarkeit

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.